

# Mittheilung des Senats

vom 22. Juni 1875.

## 1. Anschluß Vegesacks an das Zollgebiet.

Der Bundesrath hat am 20. Februar d. J. beschlossen, 1) Vegesack nebst dem im Freihafengebiete belegenen Theil der preussischen Ortschaft Numund dem Zollgebiete anzuschließen; 2) wegen der Modalitäten des Anschlusses commissarische Verhandlungen mit dem Senate (bezw. mit der kgl. preussischen Regierung) eintreten zu lassen; 3) die weitere Beschlußnahme über das Resultat dieser Verhandlungen sowie über den Tag des Anschlusses sich vorzubehalten.

Die Aufhebung der Freihafenstellung Vegesacks war bereits im Jahre 1868 von Seiten Preußens in ernstliche Anregung gebracht worden, ohne indeß damals zu eingehenden Verhandlungen zu führen, da auf den diesseits geltend gemachten Wunsch, in den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern, der Reichskanzler die Sache auf sich beruhen ließ. Im vorigen Jahre haben jedoch sowohl die kgl. preussische Regierung als auch der Reichsbevollmächtigte für Böhlen in Hannover den Anschluß Vegesacks an das Zollgebiet wieder zur Sprache gebracht und auf das Entschiedenste als durch das Interesse der Zollverwaltung geboten bezeichnet, namentlich aber hervorgehoben, daß die Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses nicht länger durch die Interessen des bremischen Großhandels gerechtfertigt werden könne. Der Senat, vom Reichskanzler um Aeußerung über diesen erneuten Antrag ersucht, hat sich nach Vernehmung der Handelskammer zwar gegen denselben erklärt, jedoch hinzugefügt, daß, falls der Bundesrath entschieden den Anschluß Vegesacks für die Gesamtheit vortheilhaft halte, er seinerseits — das Einverständnis der Bürgerschaft vorausgesetzt, — einer solchen Entscheidung nicht widersprechen werde, weil nicht geleugnet werden könne, daß die Vortheile, welche der Freihafen Vegesack dem großen Verkehre biete, dessen Lebensinteressen nicht berühre. Für den Fall der bejahenden Entscheidung des Bundesraths beantragte der Senat eine vorgängige Verhandlung über die Modalitäten des Anschlusses. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß es den diesseitigen Interessen mehr entsprechen würde, wenn die Angelegenheit auf diesem Wege, anstatt durch die Reichsgesetzgebung, geregelt werde.

Die beantragte commissarische Verhandlung hat seitdem stattgefunden und zu einer protokollarischen Abrede dahin geführt:

1) Daß die im Jahre 1873 vorgelegten und von der Bürgerschaft bereits genehmigten Verordnungen, betreffend den Anschluß des Gebietstheils am linken Weserufer und die Nachversteuerung daselbst (Vhdl. 1873 pag. 435 ff.) durch die erforderlichen Zusätze und Abänderungen auf Vegesack ausgedehnt werden. (Protokoll No. 6.)

2) Daß die geltenden vertragsmäßigen Bestimmungen über Waarenanhäufungen zc. zum Zweck des Schleichhandels und über die den Grenzaufsehern eingeräumten Befugnisse auf die neuen Grenzstrecken Anwendung finden sollen. (Protokoll No. 4 und 5.)

Für die erstgedachte Abrede ist die Absicht maßgebend gewesen, den Anschluß des Gebiets am linken Weserufer und denjenigen Vegesacks thunlichst gleichzeitig zu vollziehen.

Der Senat theilt in der Anlage das Protokoll vom 3. Juni d. J. und die nach Maßgabe desselben abgeänderte Verordnung über den Anschluß beider Gebietstheile (in welcher die Zusätze und Abänderungen gesperrt gedruckt sind) der Bürgerschaft mit und beantragt deren Genehmigung, sowie die der No. 4 und 5 des Protokolls. Die Verordnung wegen der Nachsteuer bleibt unverändert wie sie im Jahre 1873 (Vhdl. pag. 436) vorgelegt und von der Bürgerschaft genehmigt worden ist, nur daß da, wo von dem anzuschließenden Bremischen Gebietstheile die Rede ist, jedesmal der Pluralis an Stelle des Singularis tritt und das in dem angehängten Tarif einige Positionen sich jetzt niedriger, als damals

vorgesehen war, stellen. Falls daher im Uebrigen die Bürgerchaft einverstanden ist, wird der Senat sich ermächtigt halten, die Verordnung wegen der Nachsteuer mit den gedachten selbstverständlichen Abänderungen zu publiciren, sobald der Bundesrath über die Ausführung des Anschlusses die vorbehaltene Anordnung getroffen haben wird.

Anlage.

#### Protokoll vom 3. Juni 1875.

Geschehen Bremen, den 3. Juni 1875. Anwesend: der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director Sabarth aus Hannover, in Assistenz des Regierungsrath Kraut daher, der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Ober-Steuerrath Giller, ebendaher, der Senator Buff von hier, unter Zuziehung des Regierungs-Secretairs Dr. Focke von hier.

Behufs Ausführung der durch Bundesrathsbeschuß vom 20. Februar 1875 angeordneten commissarischen Verhandlungen über die Modalitäten des Anschlusses von Vegesack an das Deutsche Zollgebiet waren die Obengenannten hier zusammengetreten und legten nach mündlicher Erörterung der Sache und Besichtigung der Verhältnisse das Ergebnis ihrer Verhandlungen in dem folgenden Protokoll nieder.

- 1) Mitangeschlossen an das Zollgebiet wird der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur jetzigen in Gemäßheit des Art. I. 3 der Uebereinkunft III. vom 20. Januar 1856 festgestellten Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Lesumfluß in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außendeichslande.
- 2) Die neue Zollgrenze wird daher durch das linke Ufer der Lesum von Burg an bis zur Einmündung in die Weser und weiter durch eine von der Nordwestspitze des Schönebecker Grodens nach dem Kopf der nördlichen Hafennole von Vegesack laufende gerade Linie sodann durch das rechte Weserufer bis Fähr gebildet.
- 3) Der anzuschließende Bremische Gebietstheil gehört dem Zollgrenzbezirke an und wird in Betreff der Verwaltung der Zölle und Steuern der Provinzialsteuerdirection zu Hannover zugewiesen.
- 4) Ausgedehnt auf den ganzen Lesumdeich von Wasserhorst abwärts werden die in Nr. 1 des Separatartikels 8 zur Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein und in Nr. 9<sup>2</sup> des Schlußprotokolls vom 14. Decbr. 1865 den Grenzaufsichtsbeamten eingeräumten Befugnisse. Insbesondere werden die Grenzaufsichtsbeamten berechtigt sein, von der oben benannten Deichstrecke aus gegen Waarenführer auf den in Art. 1 dieses Protokolls bezeichneten Gewässern die ihnen gesetzlich zustehenden Dienstbefugnisse auszuüben. In den vom Deutschen Zollgebiete ausgeschlossenen Bremischen Ortschaften in der Nähe dieses Deichs können Grenzaufsichtsstationen nach Bedürfnis errichtet werden.
- 5) Nach Maßgabe der neuen Zollgrenze werden die Art. 4 u. 25 der Uebereinkunft I vom 26. Januar 1856 wie folgt abgeändert:

„Art. 4. In der Nähe der Zollgrenze sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zweck haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen, verboten sein. Die contrahirenden Theile sind übrigens darin einverstanden, daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe in Bremerhaven, an der Wesergrenze abwärts bis Niederbühren, zu Burg und zu Hastedt jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waarenanhäufungen oder Ablagen fallen.“

„Art. 25. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Preussischen oder Oldenburgischen Ufers, sowie längs des Bremischen Ufers von Niederbühren abwärts bis Fähr Schiffe auszuliegen, um sie, Behufs des Verkehrs mit dem deutschen Zollgebiet als unverzollte Waarenniederlagen zu benutzen.“

In Folge der veränderten Fassung der Art. 4 u. 25 erhalten die Artikel 5 dieser Uebereinkunft, sowie Art. 13 der Uebereinkunft vom 14. December 1865, soweit sie nach den Reichsgesetzen noch in Kraft sind, eine veränderte Bedeutung, ohne daß es einer Aenderung des Wortlautes bedürfte.

- 6) In Folge des Mitanschlusses von Vegesack zc. an das Zollgebiet sind die nach Nr. 7 des Protokolls, d. d. Bremen den 26. April 1873, betreffend den Zollanschluß eines am linken Weserufer gelegenen Bremischen Gebietstheils zu erlassenden Verordnungen in folgender Weise abzuändern:

A. Die Verordnung Anlage I. des Protokolls in der Ueberschrift, wo es statt der Worte:

„eines Bremischen Gebietstheiles“

„einiger Bremischen Gebietstheile“

heißen muß;

im Eingange der Verordnung sind statt der Worte:

„vom 17. Februar und . . . . d. J.“

die Worte:

„vom 17. Februar 1873“, 20. Februar und . . . d. J.“

zu setzen;

im § 1 wird vor das Eingangswort „Der“ die Ziffer „1“ gesetzt und nach den Worten:

„des Stadtwerders“

eingeschaltet:

„2 die Stadt Vegesack sowie der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Lesumflusse in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außendeichslande werden“

wobei das Wort:

„wird“

in Wegfall kommt;

im § 2 werden die Eingangsworte lauten:

„Die neue Zollgrenze wird gebildet: 1. zu § 1 Nr. 1:

von der Einmündung der alten in die neue Ochtum bei Warthum beginnend „durch“ zc.

Nach den Worten:

„Zollgrenze eingeschlossen“

folgt:

„2. zu § 1 Nr. 2:

von der bisherigen Zolllinie bei Burg beginnend durch das linke Ufer der Lesum bis zur Einmündung in die Weser und weiter durch eine von der Nordwestspitze des Schönebecker Grodens nach dem Kopf der nördlichen Hafemmole von Vegesack laufende gerade Linie und sodann durch das rechte Weserufer bis Fahr“.

Der letzte Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

„Die bisherige Zollgrenze zwischen den im § 1 bezeichneten Bremischen Gebietstheilen und dem deutschen Zollgebiet wird aufgehoben“;

im § 3 ist statt der Worte:

„In dem in § 1 bezeichneten Gebietstheile“

zu setzen:

„In den in § 1 bezeichneten Gebietstheilen“.

Nach den Worten:

„erlassenen Vorschriften“

ist einzuschalten:

„sowie die Bestimmungen a) über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen, b) über die

Gewährung einer Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis“,

statt:

„Der genannte Gebietstheil“

„Die genannten Gebietstheile“;

die Worte:

„und zwar dem Hauptzollamt Sebaldsbrück“

fallen aus;

im § 4 ist zu setzen:

„Die in Gemäßheit des § 1 in die Zollgrenze aufgenommenen Gebietstheile gehören dem Zollgrenzbezirke an“;

im § 5 statt der Worte:

„in dem angeschlossenen Gebietstheile“

„in den angeschlossenen Gebietstheilen“.

B. Die Verordnung Anlage II. nach Maßgabe des beigefügten neuen Entwurfs.

7) Die unter Nr. 8 und 10 des Protokolls vom 26. April 1873 getroffenen Verabredungen werden auf die in Begeßad zu erhebende Nachsteuer erstreckt.

Schließlich wurde Bremischerseits beantragt, daß in Begeßad ein Nebenzollamt I. Klasse mit möglichst erweiterten Befugnissen, eventuell mit einer allgemeinen Niederlage errichtet werde, daß aber die Kosten der für das Nebenzollamt erforderlichen Einrichtungen von der Zollgemeinschaft übernommen würden, weil der Zollanschluß Begeßads als erste und einzige Anwendung eines Rechtes der Reichsgewalt ohne Antrag Bremens vom Bundesrathe verfügt sei und weil es unbillig erscheine, Bremen mit den Kosten der Ausführung dieser Maßregel zu belasten.

Da letzteres den hierüber bestehenden Grundsätzen (cf. Drucksache 21 der Session 1872/1873 des Bundesraths) nicht entspricht, so war der Reichskommissar nicht in der Lage, hierüber ein Zugeständniß auszusprechen zu können, vielmehr muß dieser Gegenstand der Beschlußfassung des Bundesraths vorbehalten bleiben.

Hierauf ist dieses Protokoll geschlossen und in zweifacher Ausfertigung vollzogen worden.

(gez.) **Sabarth.** (gez.) **Krant.** (gez.) **Giller.**  
(gez.) **Buß.** (gez.) **J. Focke, Dr.**

#### Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 33 — 40 der Verfassung des Deutschen Reiches, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesraths vom 17. Februar 1873, 20. Februar und . . . . . d. J., und im Einverständnisse mit der Bürgerschaft was folgt:

##### § 1.

1) Der auf der rechten Seite der Dichtum, südöstlich von der Chaussee von Bremen nach Oldenburg, bezw. der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg gelegene, die Ortschaften und Feldmarken Habenhausen, Arsten, Buntenthorssteinweg-Neuland und einen kleinen Theil der Feldmark Woltmershausen umfassende Theil des Bremischen Landgebiets am linken Weserufer, mit Ausschluß des Stadtwerders,

2) die Stadt Begeßad sowie der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Lesumflusse in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außendeichlande, werden in die Deutsche Zollgrenze eingeschlossen.

## § 2.

Die neue Zollgrenze wird gebildet:

1) zu § 1 Nr. 1, von der Einmündung der alten in die neue Ochtum bei Barthurm beginnend, durch eine von diesem Mündungspunkte über den Rehdeich bis an die erste Biegung des Hemptenwegs (von der erwähnten Chaussee aus gerechnet) in gerader Richtung gezogen, von da an bis zum Damme der Oldenburg-Bremer Eisenbahn ungefähr parallel der Chaussee hinter den an derselben gelegenen Häusern und Ziegeleigebäuden hinlaufende, mit Pfählen zu bezeichnende Linie, ferner durch den genannten Bahndamm bis an den Stadtgraben (Sicherheitshafen), das südliche Ufer des Stadtgrabens bis zum Weserdeich vor dem Buntenthore, den Weserdeich bis zu dem in der Verlängerung der Grenze zwischen dem städtischen Fresenbulten und dem Hastebter Bulten liegenden Punkte, weiter bis zur Weser durch diese Grenze bezw. deren Verlängerung und sodann durch das linke Weserufer bis zu demjenigen Punkte, welcher die Zollgrenze und der Preussisch-Bremischen Landesgrenze am rechten Weserufer gegenüber liegt; an dieser Stelle überschreitet die Zollgrenze die Weser.

Der Damm der Oldenburg-Bremer Eisenbahn und die bezeichnete Strecke des Weserdeichs bis an den Fuß der Außendoffirung desselben sind in die Zollgrenze eingeschlossen,

2) zu § 1 Nr. 2, von der bisherigen Zolllinie bei Burg beginnend durch das linke Ufer der Lesum bis zur Einmündung in die Weser und weiter durch eine von der Nordwestspitze des Schönebecker Grodens nach dem Kopf der nördlichen Hafenmole von Begesack laufende gerade Linie und sodann durch das rechte Weserufer bis Fähr.

Die bisherige Zollgrenze zwischen den im § 1 bezeichneten Bremischen Gebietstheilen und dem Deutschen Zollgebiet wird aufgehoben.

## § 3.

In den in § 1 bezeichneten Gebietstheilen treten alle für das Deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Steuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher schon dem Deutschen Zollgebiet angehörnden Bremischen Gebietstheile erlassenen Vorschriften, sowie die Bestimmungen.

a. über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen,

b. über die Gewährung einer Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis, in Kraft.

Die genannten Gebietstheile und der bisher schon zum Zollgebiete gehörige unter Großherzoglich Oldenburgischer Zollverwaltung stehende Theil des Landgebiets am linken Weserufer werden in der gedachten Beziehung dem Verwaltungsbezirk der Königlich Preussischen Provincialsteuerdirection zu Hannover zugewiesen.

## § 4.

Die in Gemäßheit des § 1 in die Zollgrenze aufgenommenen Gebietstheile gehören dem Grenzbezirk an.

## § 5.

In Betreff der in den angeschlossenen Gebietstheilen errichteten Zollämter wird auf die betreffende Bekanntmachung vom heutigen Tage verwiesen.

## § 6.

Diese Verordnung tritt am . . . . . in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats etc.

## 2. Unterhaltung des Stadttheaters.

Die Baudeputation hat den anliegenden Bericht erstattet, in welchem sie zum Specialbudget Nr. 61, Tit. 23 b um eine zum Theil anderweitige Verwendung der daselbst für Aufmalen von Decorationen beantragten M. 3000 ersucht. Der Senat ertheilt dem Antrage der Deputation seine Zustimmung.

Anlage.

**Bericht der Baudeputation.** (Eingereicht am 22. Juni 1875.)

Laut Specialbudget 61 Tit. 23 b sind für „Aufmalen der Decorationen“ im Stadttheater M. 3000 bewilligt. Bei näherer Besichtigung der Decorationen, welche aufgemalt werden sollten, durch einen Sachverständigen hat sich jedoch ergeben, wie dieselben mit Ausnahme von zwei Hinterhängen, welche mit einem Kostenaufwande von M. 250 erneuert werden sollen, in einem so schlechten Zustande sich befinden, daß sie weder reparirt noch ferner gebraucht werden können. Der Ersatz derselben durch neue Decorationen ist zur Ergänzung des Inventars aber dringend erforderlich.

Das in dieser Beziehung Nothwendigste wird aus dem Restbetrage der für Aufmalen der Decorationen bewilligten M. 3000 beschafft werden können und die unterzeichnete Deputation erlaubt sich um Genehmigung der Verwendung dieses Betrags zu dem gedachten Zweck zu ersuchen.

Die Baudeputation.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Steinhäuser.